

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJ - FS - Inzu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Lebenspartner-
schaftsnamensrechts

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

R
In1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung
des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Das beabsichtigte Gesetz wird der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.
Zwar wird durch die neu geschaffene Möglichkeit, nunmehr auch den durch
frühere Eheschließung erworbenen Familiennamen zum Ehenamen zu bestim-
men, nicht die Einrichtung der Behörden der Länder geregelt.

Ein Gesetz bedarf aber gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG auch dann der Zustim-
mung des Bundesrates, wenn es das Verwaltungsverfahren von Länderbehör-
den regelt. Auch so genannte doppelgesichtige Normen, die zugleich dem
Bürger Rechte gewähren und Pflichten auferlegen und der Verwaltung Hand-
lungsanweisungen erteilen, sind Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Sol-
che Regelungen eines "Wie" des Verwaltungshandelns liegen dann vor, wenn
die den Bürger betreffende materiellrechtliche Vorschrift zugleich die zwangs-

...

läufige Festlegung eines korrespondierenden verfahrensmäßigen Verhaltens der Verwaltung bewirkt (vgl. BVerfGE 55, 274 <321>). Danach handelt es sich beim geltenden § 1355 BGB, soweit er vorsieht, dass Erklärungen über den Ehenamen gegenüber dem Standesbeamten erfolgen, um Regelungen des Verwaltungsverfahrens, weil sie auch festlegen, dass der Standesbeamte entsprechende Erklärungen entgegennehmen und registrieren muss.

Dementsprechend hat der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Familienrechtsnamengesetz - FamNamRG) auch wegen der Regelung des neuen § 1355 BGB auf Anregung des Rechtsausschusses die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes bejaht (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 5. Juni 1992, BR-Drs. 262/92 (Beschluss) und Niederschriften UA R, 13.05.92, S. 6 - 23, 647. R, 20.05.92, TOP 6, S. 35 - 48; UA R, 03.11.93, TOP 1, S. 15; 674. R, 10.11.93, TOP 2, S. 23).

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert zwar nichts an der Verpflichtung des Standesbeamten, Erklärungen über den Ehenamen entgegenzunehmen. Er erweitert lediglich die materiellen Rechte des Bürgers, was den Inhalt der Erklärung betrifft. Von einem die Zustimmungsbefähigung nach Artikel 84 Abs. 1 GG auslösenden Einbruch in die Organisationsgewalt der Länder kann nicht gesprochen werden, wenn lediglich die vorhandene Rechtslage bestätigt wird (vgl. Trute, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG III, Artikel 84 Rnr. 17). Ein Änderungsgesetz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE, 37, 363 <382 f.>) auch nicht allein deshalb zustimmungsbefähigt, weil ein Zustimmungsgesetz geändert wird. Allerdings bedarf das Änderungsgesetz nicht nur dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn es selbst neue Vorschriften enthält, die ihrerseits die Zustimmungsbefähigung auslösen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn von der Änderung solche Regelungen des geänderten Gesetzes betroffen sind, die seine Zustimmungsbefähigung begründet hatten. Dies ist hier der Fall. Wie oben ausgeführt, haben die Verfahrensregelungen im geltenden § 1355 BGB die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts begründet. Dementsprechend ist auch die beabsichtigte Änderung der verfahrensrechtlichen Regelungen in § 1355 BGB zustimmungsbefähigt.

R
In 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1355 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 § 1355 Abs. 2 sind die Wörter "oder den" durch die Wörter "oder einen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung soll es den Ehepaaren erlauben, nicht nur einen geführten Doppelnamen zum Ehenamen zu bestimmen, wenn dieser aus einem früheren Ehenamen und dem sogenannten Begleitnamen nach § 1355 Abs. 4 BGB besteht. Vielmehr sollen die Eheleute auch einen dieser Namen zum Ehenamen bestimmen können, auch wenn er nicht Geburtsname ist. Da weiterhin Drei- und

Vierfachnamen zu Recht ausgeschlossen sind, hätte ansonsten der andere Ehegatte keine Möglichkeit, einen seiner bisherigen Namen weiterzuführen. Dies könnte in der Folge zu weiteren Rechtsstreitigkeiten über die Namenswahlmöglichkeiten führen.

R 3. Zu Artikel 2 (Artikel 229 § 11 Abs. 1 EGBGB),
Artikel 4 Abs. 2 (Inkrafttreten)

a) In Artikel 2 Artikel 229 § 11 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Haben die Ehegatten vor dem ... (*Inkrafttreten dieses Gesetzes*) die Ehe geschlossen und einen Ehenamen bestimmt, so können sie gemeinsam gegenüber dem Standesbeamten erklären, dass sie den oder einen der zum Zeitpunkt der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens von der Frau oder dem Mann geführten Namen, der nicht der Geburtsname ist, als Ehenamen führen wollen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst ist."

b) In Artikel 4 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Den Ehegatten sollen die bislang nicht möglichen Wahlmöglichkeiten ohne zeitliche Beschränkung erlaubt sein. Die bisherigen Erfahrungen mit den Änderungen des Namensrechts haben gezeigt, dass die Übergangsfristen stets zu kurz sind. Eine Übergangsfrist ist nicht nötig. Vielmehr sollte sämtlichen Ehegatten ohne Fristsetzung die Möglichkeit eingeräumt werden, auch während des Bestehens ihrer Ehe von den neuen Wahlmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Um Klarheit zu schaffen, ist dies gesetzlich zu bestimmen. Da es sich nicht nur um eine Übergangsvorschrift handelt, ist das Entfallen der Regelung nach fünf Jahren wegen Gegenstandslosigkeit zu streichen.

B.

4. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend und
der Ausschuss für Familie und Senioren**
empfehlen dem Bundesrat

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.